

des Völkerrechts entsprechende Rechtslage für Deutschland schallt und einem souveränen deutschen Staat die Möglichkeit gibt, unter Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten und Nationen am internationalen Rechtsverkehr teilzuhaben und als Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen zur Sicherung des internationalen Friedens und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Nationen beizutragen.

Die V. Hamburger Tagung der deutschen Völkerrechtslehrer erwartet von den Regierungen, die Kontrollfunktionen in Deutschland ausüben, daß sie unverzüglich die Frage eines Friedensvertrages mit Deutschland erörtern, damit möglichst bald ein auf der Grundlage der gemeinsamen Verständigung beruhender Friedensvertragsentwurf einer internationalen Konferenz aller interessierten Staaten zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Um dem deutschen Volke die Gewißheit zu verleihen, daß der Friedensvertrag auf dem Grundsatz von der Gleichberechtigung der Völker beruht und sein nationales Recht auf Selbstbestimmung achtet, hält die

V. Tagung der deutschen Völkerrechtslehrer die unmittelbare Beteiligung Deutschlands an der Ausarbeitung des Friedensvertrages für unerlässlich.

Die V. Hamburger Tagung der deutschen Völkerrechtslehrer hält es deshalb für erforderlich, daß von deutscher Seite unverzüglich alles unternommen wird, damit endlich, sieben Jahre nach dem Kriege, ein Friedensvertrag zustande kommt und durch die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung die unmittelbare Beteiligung Deutschlands an der Ausarbeitung eines Friedensvertrages gesichert wird.

Die auf der V. Hamburger Tagung versammelten deutschen Völkerrechtslehrer wenden sich an alle verantwortungsbewußten deutschen Politiker, Wissenschaftler und Hochschullehrer mit aller durch die ernste Lage gebotenen Dringlichkeit und fordern sie auf, mit der vollen Überzeugungskraft ihrer Person für die schnellste Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes in Frieden, Freiheit und Demokratie, für die Verständigung unter Deutschen zur Einberufung einer deutschen Nationalversammlung auf dem Wege freier, demokratischer und gesamtdeutscher Wahlen zu wirken.

Die Bedeutung der wissenschaftlichen Gerichtsexpertise für die Wahrheitsfindung bei der Rechtsprechung und ihre zweckmäßige Fundierung

Von Prof. A. Kan g er,

Direktor des Instituts für Kriminalistik bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
wirl. Mitglied der Internationalen Akademie für Kriminalistische Wissenschaften

Von den zur Aufklärung von Verbrechen bzw. zur Überführung des Täters zur Verfügung stehenden Beweismitteln standen seit uralten Zeiten an erster Stelle die Zeugenaussagen und das Geständnis. Praktische Erfahrungen aber und auf Grund dieser durchgeführte experimentelle Untersuchungen führten schon im vorigen Jahrhundert zu der Erkenntnis, daß diese Beweismittel durchaus unzuverlässig sind, daß Zeugenaussagen nicht als sichere Beweise erachtet werden können und daß auch das Geständnis kein sicherer Beweis der Täterschaft ist, ganz abgesehen davon, daß Geständnisse oft widerrufen werden.

Auf der Suche nach neuen Mitteln und Wegen zur Verbrechensaufklärung begann man besondere Aufmerksamkeit den sachlichen Beweisen und Spuren, den sogenannten „stummen Zeugen“, zuzuwenden und diese durch eine wissenschaftliche Untersuchung auszuwerten. Man erkannte dabei, daß nur diese bei der Ermittlung des Tatbestandes imstande sind, sichere Beweise zu erbringen. Damit begann eine neue Epoche der Verbrechensaufklärung, und es entstand ein neues, bekanntlich von Hans Gross¹⁾ „Kriminalistik“ benanntes Wissensgebiet als die Lehre von der Taktik, Technik und Methodik der „neuzeitlichen“ Verbrechensaufklärung.

Über die Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen besteht eine umfangreiche Literatur, aus der hier beispielsweise einige Auszüge wiedergegeben seien.

Hans Gross⁵⁾ schreibt u. a.: „Früher war das Hauptgewicht jedes Prozesses in die Zeugenaussagen verlegt, heute kennt man die unabsehbaren Mängel der Wahrnehmung, Auffassung und Wiedergabe auch der ehrlichsten Zeugen“.

Landgerichtsdirektor H e l l w i g³⁾ sagt: „Die Ausgapsychologie zeigt uns auf Schritt und Tritt, daß wir

uns überall, wo wir uns auf die Aussagen von Zeugen verlassen müssen, auf schwankendem, unsicherem Boden bewegen, und daß wir überall mit einem unvermeidbaren Irrtum rechnen müssen“.

Staatsanwalt Meinert⁴⁾ schreibt: „Der Zeuge sagt subjektiv die Wahrheit, das wollen wir annehmen. Ob das aber auch die objektive Wahrheit ist, steht damit noch lange nicht fest. Zwischen beiden liegt die nahezu unbegrenzte Zahl der Irrtumsmöglichkeiten, die in jedem Fall das Ergebnis der Aussagen unbewußt verfälschen können“.

Der Strafrechtler Prof. Grodskinskij³⁾ führt aus: „Zahlreiche Untersuchungen auf dem Gebiete der Psychologie der Zeugenaussagen haben mit genügender Sicherheit festgestellt, daß diese Art der Beweisquellen, die im Strafprozeß eine bedeutende Rolle spielt, gleichzeitig wesentliche Mängel in sich schließt, da seitens des Zeugen nicht nur eine bewußte Lüge möglich ist, sondern auch eine unbewußte Verzerrung der Wahrheit ... Die Tatsache einer Übereinstimmung mehrerer Aussagen ist noch kein Beweis ihrer objektiven Glaubwürdigkeit“.

Schon diese wenigen Angaben zeigen, daß Zeugenaussagen keine sichere Grundlage für die Wahrheitsermittlung darstellen. Der Wert der Zeugenaussagen darf aber nicht vollständig verneint werden. Im Gegenteil, als Mittel der Verbrechensaufklärung vermögen auch Zeugenaussagen durchaus Wertvolles zu bieten, wenn sie richtig ausgewertet werden; von besonders großer Bedeutung sind sie aber dann, wenn keine auswertbaren sachlichen Beweise oder Spuren zur Verfügung stehen.

In diesem Sinne äußert sich auch Locard⁶⁾: „Der Zeugenbeweis hat sich in allen seinen Grundzügen als schwach erwiesen ... Aber man kann nicht ohxje

¹⁾ Hans Gross, *Kriminalistik*. DJZ vom 15. Februar 1901 und *Gesammelte Aufsätze*, F. C. W. Vogel, Leipzig, 1902, Bd. I.

²⁾ Dr. Hans Gross, *Handbuch für Untersuchungsrichter*, 7. Auflage, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig, 1922, I. Teil, S. 78. t

³⁾ Dr. jur. Albert H e l l w i g, *Landgerichtsdirektor in Potsdam, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsmittlungen*, 3. Auflage, Verlag Arthur Sudan GmbH, Berlin 1944, S. 73.

⁴⁾ F. Meinert, *Vernehmungstechnik*. Verlag für polizeiliches Fachschrifttum, Lübeck 1942, S. 151.

⁵⁾ Prof. M. Grodskinskij, „Die Einheitlichkeit von Fehlern in Zeugenaussagen“. *Archiv für Kriminologie und gerichtliche Medizin*, Charkow, UdSSR, 1927, 3. Lieferung, Bd. 1, Heft 4 und 5, S. 1005 u. 1018. (Zitat übersetzt vom Verf.)

⁶⁾ Dr. Edmond Locard, *Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden*. Kameradschafts-Verlagsges. m. b. H., Berlin 1930, S. 82.